

---

# V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 10. September 2007

Seite 455

Nr. 63

---

**Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
in den Masterprogrammen  
„Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und  
„Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 7. September 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Eignungsfeststellungskommission
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der besonderen Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Wiederholung
- § 8 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Master-Programme „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und „Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine Bachelor-Prüfung im Fach Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen oder einen als gleichwertig anerkannten Studiengang gem. § 1 Abs. 2 der entsprechenden Prüfungsordnung absolviert hat. Ggf. ist auch der in § 1 der Prüfungsordnung geregelte Nachweis von Sprachkenntnissen vorzulegen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung. Im Eignungsfeststellungsverfahren

soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

**§ 2**

**Eignungsfeststellungskommission**

Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss Mitglieder des Instituts als Prüferinnen und Prüfer und eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission.

**§ 3**

**Termine und Fristen**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet einmal im Jahr rechtzeitig vor Beginn eines neuen Studienjahres statt. Die Termine können im Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften erfragt werden. Sie werden auch auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren kann im Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften angefordert werden. Er wird auch auf der in Abs. 1 genannten Homepage bereitgestellt.

**§ 4****Zulassung zum Verfahren**

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können nur die Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Der Antrag ist mit den nachstehenden Unterlagen an das Dekanat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften zu richten:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- schriftliche Ausführungen zu dem speziellen Interesse an dem gewählten Master-Programm und der besonderen Eignung hierfür (maximal zwei Seiten)
- Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife (beglaubigte Kopie),
- Abschlusszeugnis im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang mit allen Leistungsbewertungen (transcript of records); falls darin nicht aufgeführt: Qualifikationsnachweise (Scheine), die im Laufe des Studiums erworben wurden (beglaubigte Kopien).
- eine beglaubigte Übersicht aller im grundständigen und ggf. weiterführenden Studiengang besuchten Veranstaltungen (diploma supplement)
- Titel und Gliederung der Abschlussarbeit,
- ggf. Nachweise über weitere, auch extern, erbrachte und für das jeweilige Master-Programm einschlägige Leistungen (in anderen Studiengängen an Universitäten oder Fachhochschulen, in Weiterbildungseinrichtungen, bei Summer Schools etc.),
- ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten in für das jeweilige Master-Programm relevanten Bereichen (Praktikums- und Arbeitszeugnisse),

(3) Die Zulassung zum Verfahren ist abzulehnen, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht fristgerecht und vollständig vorliegen.

**§ 5****Nachweis der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Studienabschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung mindestens mit der Abschlussnote "sehr gut" (1,5 oder besser) erworben hat.

Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium im Sinne des § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung nicht mindestens mit der Abschlussnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossen haben, müssen sich einer Eignungsprüfung unterziehen.

(2) Die Eignungsprüfung findet als mündliche Prüfung statt. Sie dauert 15 bis 30 Minuten. Die Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt.

(3) Die besondere Eignung ist gegeben, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Prüfung mit „bestanden“ bewerten und damit eine besondere studiengangbezogene Eignung feststellen.

**§ 6****Abschluss des Verfahrens**

(1) Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(2) Die Eignungsprüfung ist Einschreibungsvoraussetzung. Der Nachweis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 7****Wiederholung**

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung ist zweimal möglich.

**§ 8****In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 21.08.2007.

Duisburg und Essen, den 7. September 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler